

Synopse Beschlussesentwurf 3 (Vernehmlassungsentwurf Mai 2026)

Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern kantonaler Gerichte: Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **121.2**
Aufgehoben: –

	Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern: Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989[BGS 121.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2026 (RRB Nr. 2024/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991 (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:
	§ 66^{bis} Ausnahmen von der allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzung ¹ Im Rahmen der Ersatz- und Erneuerungswahlen (§§ 65 und 66) für Ersatzrichter des Ober-, Verwaltungs- und Versicherungsgerichts kann die vorberatende Kommission dem Rat beantragen, den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten, die nicht stimmberechtigte Einwohner des Kantons sind, eine Ausnahme von dieser allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzung zu bewilligen. Sie erstattet ihm dazu Bericht (§ 25).

	² Die Beratung und Beschlussfassung im Rat richtet sich nach den §§ 43 ff.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Myriam Frey Schär Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.